

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten

Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332

Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage

166/2017

Datum

13.06.2017

Beschlussvorlagezur Vorberatung im **Ortsbeirat Stadtmitte**zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Verkehrsberuhigung Altstadt**

Bezug: Vorlagen 241 und 241a/15, Vorlage 543/09

Anlagen: 2 Anlage 1
Anlage 2

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter 2.1 aufgeführten Maßnahmen, deren Ziel die Reduzierung des Lieferverkehrs in der Fußgängerzone ist, umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter 2.2 genannten Maßnahmen bezüglich der Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe umzusetzen.
3. Die unter 2.2 aufgeführten Gebühren werden beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzungsänderung der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone vorzubereiten, in der die erlaubnisfreien Zeiten zur Belieferung der Fußgängerzone auf 6 Uhr bis 10 Uhr verkürzt werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter 2.3 genannten Maßnahmen bezüglich der Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste umzusetzen.
6. Die unter 2.5 aufgeführte Einschränkung des Durchgangverkehrs mit Hilfe von Pollern wird beschlossen.

Ziel:

Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone zu erhöhen und verträgliche, aber durchaus einschränkende Maßnahmen für die vielfältigen Nutzungsarten in der Altstadt zu finden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Durch die zunehmende Anzahl der Fahrzeuge in der Altstadt leidet die Aufenthalts- und Lebensqualität, Laufwege und Schaufensterflächen in der Fußgängerzone werden zunehmend verstellt. Kontrollen durch den gemeindlichen Vollzugsdienst können dieses Fehlverhalten nicht gänzlich verhindern.

Die Verwaltung gründete deshalb eine Projektgruppe, deren Ziel die Reduktion der oben genannten Verkehre in der Altstadt ist. In einem ersten Schritt sollen die Einfahrts- und Durchfahrtsmöglichkeiten durch eine Neuregelung bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und durch die Sperrung mit Pollern in bestimmten Bereichen deutlich reduziert werden. Dazu wurden in den letzten Monaten die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen entwickelt, die maßgeblich zu einer Verkehrsberuhigung in der Altstadt, vor allem in der Fußgängerzone, führen sollen. Vorrangiges Ziel dabei ist es, die Wegebeziehung Neckargasse/Holzmarkt/Kirchgasse und Markplatz als weitgehend autofreie Zone auszuweisen, in der grundsätzlich das Befahren, Parken und die Belieferung nur in den erlaubnisfreien Zeiten von 6 bis 10 Uhr möglich ist. Die erlaubnisfreien Zeiten von 18 bis 20 Uhr sollen ersatzlos entfallen.

Bereits im September des letzten Jahres wurden alle Gewerbebetriebe der Altstadt angeschrieben und Veränderungen angekündigt. Gleichzeitig wurden die Betriebe mit Hilfe eines Fragebogens zu Art und Häufigkeit der Belieferung befragt und das Ergebnis dieser Befragung ausgewertet. Dabei ergab sich unter anderem, dass von 107 befragten Betrieben 84% von Paketdiensten beliefert werden. Darüber hinaus waren durchaus widersprüchliche Kommentare enthalten wie „keine Einschränkung der Belieferung“, „Lieferverkehr nach 10 Uhr muss reduziert werden“ oder „mehr öffentliche und gewerbliche Stellplätze notwendig“, die eine einheitliche Linie nicht erkennen ließen. Auch im Runden Tisch Altstadt wurden die Maßnahmen bereits im Herbst des letzten Jahres vorgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches stimmen dem Ansatz zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt grundsätzlich zu und begrüßen die Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes.

In einem zweiten Schritt, der in dieser Vorlage nur kurz umrissen wird, soll ein Logistik-Konzept entwickelt werden, das die Versorgung der Altstadt von festgelegten Lagerflächen mittels umweltfreundlicher Verkehrsmittel vorsieht. Ein solches Konzept bedarf umfangreicher Vorbereitung und Planung, da viele Aspekte wie die rechtliche Situation des Warenübergangs, die Bereitschaft zur Mitarbeit von Seiten der Lieferanten, die Standorte der Lagerflächen und die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie eine mögliche Kostenträgerschaft noch ungeklärt sind.

2. Sachstand

2.1. Zum Lieferverkehr:

Vorbemerkung: Der Lieferverkehr kann nur in der Fußgängerzone reglementiert werden; die angrenzenden Verkehrsberuhigten Bereiche, wie z.B. die Hafengasse, dürfen zum Be- und Entladen grundsätzlich befahren werden.

Maßnahmen:

- Be- und Entladen in der Fußgängerzone nur in der erlaubnisfreien Zeit von 6 bis 10 Uhr.
- Außerhalb der erlaubnisfreien Zeit: Ausnahmegenehmigung zum Parken auf eigens reservierten Stellplätzen für Lieferdienste entlang der Fahrrouten 1 bis 4 (siehe Anlage 2).

Der gewerbliche Lieferverkehr ist die Nutzergruppe, die die Fußgängerzone auch außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten am intensivsten mit Fahrzeugen befährt. Bisher erhielten die Unternehmen eine für ein Jahr gültige Ausnahmegenehmigung, die zum Befahren der Fußgängerzone und zum dortigen Be- und Entladen berechtigte. Zukünftig soll die Belieferung der Fußgängerzone nur noch in den erlaubnisfreien Zeiten möglich sein. Diese sind in der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone geregelt von 5 bis 10 Uhr und von 18 bis 20 Uhr. Die Verwaltung schlägt vor, diese Zeiten aufgrund einer ungestörten Nachtruhe für Bewohner, der Öffnungszeiten der Gewerbebetriebe und eines veränderten Einkaufs- und Freizeitverhaltens der Besucher der Stadt auf 6 bis 10 Uhr anzupassen. Das Zeitfenster von 18 bis 20 Uhr soll ersatzlos entfallen; gerade in den Abendstunden ist das Fußgängeraufkommen sehr hoch, ein ungestörter Aufenthalt durch die Lieferfahrzeuge fast nicht möglich.

Für die übrigen Zeiten erhalten die gewerblichen Lieferdienste eine Ausnahmegenehmigung, die zum Parken auf eigens reservierten Stellplätzen rund um die Altstadt berechtigt. Diese sind entlang der freigegebenen Fahrrouten 1-4 durch die Altstadt angeordnet und daher leicht erreichbar und anfahrbar (siehe Anlage 2). Von diesen Plätzen aus bleibt es den jeweiligen Lieferdiensten und Betrieben überlassen, wie die Zulieferung in die Fußgängerzone erfolgt. Denkbar wäre die Anlieferung mit Transporthilfen wie Sackkarren oder Lastenrädern.

Um die Durchfahrt durch die Altstadt zu ermöglichen, ist es nach Ansicht der Verwaltung zweckmäßig, die Einbahnstraße in der Hinteren Grabenstraße umzukehren, das heißt, die Durchfahrt von Ost / West Richtung Süden zu ermöglichen. Dies würde auch viele Umwegfahrten um den Botanischen Garten überflüssig machen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Verwaltung mittelfristig zu prüfen, mit welchen verkehrlichen Maßnahmen die Schmiedtorstraße beruhigt werden kann. Auch hier wäre die Einrichtung einer Einbahnstraße eine Möglichkeit, die Aufenthaltsqualität, aber auch die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrende zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt vor, beide Maßnahmen gemeinsam zu prüfen und das Ergebnis vor Umsetzung im Ausschuss mitzuteilen.

Da eine Reservierung von Stellplätzen für Lieferdienste rechtlich nicht vorgesehen ist, wurde eine entsprechende Genehmigung beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Für diese Lieferzonen, die von 10 Uhr bis 20 Uhr eingerichtet werden, entfällt die entsprechende Anzahl an Kurzzeitparkplätzen, die ab 20 Uhr wieder zur Verfügung stehen. Bewohnerparkplätze sind durch die Maßnahme nicht berührt.

Die Lieferdienste wurden bereits im Januar über bevorstehende Änderungen informiert und die bisherigen Ausnahmegenehmigungen für das Jahr 2017 bis auf Ende Juni/Juli befristet. Die Verwaltung wird die Lieferdienste soweit möglich bei der Suche nach alternativen Belieferungsmöglichkeiten unterstützen.

Von der Regelung sind auch alle anderen Lieferanten (Getränke, Lebensmittel, Buchlasten,...) betroffen. Diese haben eine für dieses Jahr gültige Ausnahmegenehmigung. Einer Verlängerung wird nur dann zugestimmt, wenn nachweislich eine Belieferung nicht in den erlaubnis-

freien Zeiten möglich oder außerhalb dieser Zeiten nicht mit Sackkarren oder anderen Transporthilfen zumutbar ist.

2.2. Zum Handwerk:

Vorbemerkung: Das Abstellen von Handwerksfahrzeugen soll in der Fußgängerzone und in den verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich entfallen; ausgenommen sind Werkstattwagen und Notdienstfahrzeuge. Die Zufahrt in die Fußgängerzone ist auf die erlaubnisfreie Zeit von 6 bis 10 Uhr beschränkt. Während dieser Zeit kann die Fußgängerzone aber zum Be- und Entladen befahren werden. Die sogenannte „Chefkarte“ entfällt innerhalb der Fußgängerzone ersatzlos.

Maßnahmen:

- von 7 bis 20 Uhr Parken auf bewirtschafteten Parkplätzen, Bewohnerparkplätzen sowie im eingeschränkten Halteverbot mit „Blauer Ausnahmegenehmigung“.
- Zufahrtsberechtigung in die Fußgängerzone von 10 bis 18 Uhr für 30 Minuten mit „Grüner Parkscheibe“ für Be- und Entladevorgänge.
- Werkstattwagen mit fest eingebauten Werkzeugen Abstellen in Baustellennähe mit Ausweis „Werkstattwagen“.
- Notdienstfahrzeuge Zufahrt und abstellen in der Fußgängerzone und auf regulären Parkplätzen, Bewohnerparkplätzen und eingeschränktem Halteverbot mit Notdienst-Parkausweis.
- die „Chefkarte“ gilt nur noch außerhalb der Fußgängerzone.

Bisher konnten Handwerkerbetriebe einen roten Sonderparkausweis beantragen. Mit diesem wurde diesen Unternehmen bisher das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen, eingeschränkten Halteverboten, auf bewirtschafteten Parkplätzen und Bewohnerparkplätzen im gesamten Stadtgebiet ermöglicht. Auf den Ausweisen war lediglich das Datum einzutragen, die Beschränkung auf ein Kennzeichen erfolgte nicht. Die Gültigkeit eines Ausweises war auf einen Tag beschränkt, das heißt bei einer Baustelle, die über Monate andauert, wurden entsprechend viele Karten ausgegeben.

Zukünftig soll dieser rote Ausweis durch eine blaue Ausnahmegenehmigung ersetzt werden. Diese berechtigt wie bisher zum Parken auf bewirtschafteten Parkplätzen, Bewohnerparkplätzen sowie im eingeschränkten Halteverbot und befreit von der Pflicht zur Bedienung von Parkscheinautomaten und Parkuhren und von der Auslage der Parkscheibe. Der Ausweis berechtigt nicht mehr zum Befahren und zum Parken in der Fußgängerzone und in verkehrsberuhigten Bereichen. Die Fußgängerzone darf damit ohne Ausweis ausschließlich zum Be- und Entladen innerhalb der erlaubnisfreien Zeit von 6 bis 10 Uhr befahren werden.

Diese Genehmigungen können online oder persönlich beantragt werden. Eine Kopie der Handwerkskarte oder der Gewerbemeldung ist dafür vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit muss bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden. Die Genehmigung kann für eine Woche, einen Monat, 3 Monate, ein halbes Jahr oder ein Jahr beantragt werden. Beschränkt wird die Befreiung auf die Zeit werktags zwischen 08 Uhr und 20 Uhr. Insgesamt können bis zu fünf alternative Fahrzeuge in einen Sonderparkausweis eingetragen werden. Von diesen eingetragene

nen Fahrzeugen darf allerdings immer nur eines mit dem Sonderparkausweis eingesetzt werden. Sollen zeitgleich mehrere Fahrzeuge eingesetzt werden, sind weitere Sonderparkausweise zu beantragen. Der Sonderparkausweis ist zusammen mit einer Telefon- oder Handynummer, unter der der Fahrer jederzeit erreichbar ist, im Fahrzeug auszulegen.

Außerhalb der Erlaubnisfreien Zeit benötigen die Handwerksbetriebe für das Be- und Entladen eine „Grüne Parkscheibe“, die auf 30 Minuten begrenzt ist, um vor Ort das benötigte Material und die Gerätschaften abzuholen oder abzuliefern.

Gebühren: Durch die ausgedehnte Parkraumbewirtschaftung entstünde den Handwerksbetrieben ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung zur Ausführung ihrer Tätigkeiten an der jeweiligen Arbeitsstätte eine permanente finanzielle Belastung durch Parkgebühren, das durch die nachfolgend aufgeführte gestaffelte Gebühr deutlich reduziert wird. Für den oben genannten roten Handwerker ausweis wurde bisher eine Gebühr in Höhe von 5 EUR/Tag erhoben. Für den blauen Ausweis, der für eine Woche, einen Monat, für drei Monate, 6 Monate oder ein Jahr beantragt werden kann, führt die Stadt Tübingen wie nachfolgend aufgeführt ein zeitlich und preislich gestaffeltes Angebot ein:

1 Woche	20 EUR
1 Monat	70 EUR
3 Monate	120 EUR
1 Jahr	180 EUR

Die blaue Ausnahmegenehmigung können alle Tübinger und auswärtige Betriebe beantragen, die Mitglied einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sind.

Neben der oben beschriebenen blauen Ausnahmegenehmigung können immer dann, wenn Fahrzeuge im unmittelbaren Umfeld einer Baustelle innerhalb oder außerhalb der Fußgängerzone benötigt werden oder wenn die Fußgängerzone außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten zum Zwecke des Be- und Entladens befahren werden muss, grüne Sonderparkberechtigungen für Werkstattwagen (mit fest eingebauten Werkzeugen) erteilt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge kann in Baustellennähe erfolgen, sollte aber vorrangig auf die von der Verwaltung genehmigten und auf der Ausnahmegenehmigung genannten Plätzen beschränkt bleiben (siehe in Anlage 1 genannte Plätze). Die Fußgängerzone darf damit auch außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten befahren werden. Pro Tag wird wie bisher eine Gebühr in Höhe von 5 EUR erhoben; für eine Woche 20 Euro.

Die Verwaltung beabsichtigt außerdem, für einzelne Firmenfahrzeuge, die für einen Notfalleinsatz ausgerüstet sind, Ausnahmegenehmigungen für nicht planbare und nicht vorhersehbare Notreparaturen zu erteilen. Mit diesen Genehmigungen ist

- das Parken im eingeschränkten Halteverbot
- das Parken in Bewohnerparkzonen
- das unentgeltliche und unbefristete Parken an Parkuhren bzw. bei Parkscheinautomaten
- das Parken und Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der zulässigen Lieferzeiten zulässig.

Der Antrag auf Ersterteilung einer entsprechenden Genehmigung ist an die Kreishandwerkerschaft Tübingen (KHS) zu senden, welche die Angaben unter Umständen auch in Verbindung mit der zuständigen Fachinnung überprüft und an die Straßenverkehrsbehörde weiterleitet. Der Jahresausweis kann von der KHS ausgegeben werden. Eine Folientasche stellt sicher, dass die telefonische Erreichbarkeit und die Örtlichkeit des jeweiligen Einsatzes angegeben werden kann.

Die Chefkarte wurde von den Firmen nur zum Teil in Anspruch genommen und ist für die Fußgängerzone ohne große Einschränkung entbehrlich.

Dieses Konzept wurde mit der Kreishandwerkerschaft abgestimmt und wird von dort mitgetragen. Zugesagt ist ein Evaluieren nach einem Jahr, um nötigenfalls nachsteuern zu können, wenn sich Schwierigkeiten in der Umsetzung herausstellen sollte. Die Verwaltung sieht in jedem Fall vor, nach etwa 9 Monaten die beschlossene Regelung gemeinsam mit der Kreishandwerkerschaft zu überprüfen und gegebenenfalls dort nachzubessern, wo diese aus gemeinsamer Sicht nicht praktikabel erscheint.

2.3. Pflegedienste:

Bisher erhielten Pflegedienste auf Antrag eine Jahresgenehmigung, die uneingeschränkt zum Befahren der Fußgängerzone und zum Parken in der Fußgängerzone berechtigt. Zukünftig erhalten die Pflegedienste eine Genehmigung, die zum Parken auf bewirtschafteten Parkplätzen, Bewohnerparkplätzen und Lieferzonen berechtigt und von der Pflicht zur Bedienung von Parkscheinautomaten und Parkuhren und von der Auslage der Parkscheibe befreit. Die Ausnahme-genehmigung ist auf zwei Stunden befristet und kann für einen Tag, eine Woche, einen Monat, 3 Monate, ein halbes Jahr oder ein Jahr beantragt werden. Der Ausweis berechtigt nicht zum Parken in der Fußgängerzone und in verkehrsberuhigten Bereichen, da die Verwaltung der Meinung ist, dass ein Befahren für die Ausübung der von den Pflegediensten angebotenen Dienstleistungen nicht notwendig ist. Die Fußgängerzone darf ausschließlich in den erlaubnisfreien Zeiten zum Be- und Entladen befahren werden.

Die Genehmigung gilt für das gesamte Stadtgebiet und kann von allen Tübinger und auswärtigen Betrieben beantragt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um einen sozialen Dienst zur Pflege von hilfsbedürftigen Menschen handeln. Darunter fallen auch Personen der organisierten Palliativpflege sowie Hebammen und Entbindungspfleger
- Das Fahrzeug muss auf das jeweilige Unternehmen zugelassen sein.
- Keine Genehmigung erhalten Privatpersonen, die z.B. ihre Angehörigen pflegen und versorgen.
- Beschränkt wird die Befreiung auf die Zeit werktags zwischen 8:00 Uhr und 23:00 Uhr.
- Insgesamt können bis zu fünf alternative Fahrzeuge in einen Sonderparkausweis eingetragen werden. Von diesen eingetragenen Fahrzeugen darf allerdings immer nur eines mit dem Sonderparkausweis eingesetzt werden.
- Sollen zeitgleich mehrere Fahrzeuge eingesetzt werden, sind weitere Sonderparkausweise zu beantragen

Gebühren: Für einen Jahresausweis wurde bisher eine Gebühr in Höhe von 30 EUR erhoben. Mit dieser Gebühr wurde lediglich der Verwaltungsaufwand, nicht aber das wirtschaftliche Interesse berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass die Pflegedienste zum Gemeinwohl tätig sind.

2.4. Bewohnerinnen und Bewohner der Fußgängerzone

Die Ein- und Ausfahrt mit Kraftfahrzeugen durch Bewohnerinnen und Bewohner der Fußgängerzone, die einen Stellplatz oder eine Garage haben, ist nach der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone, ohne zeitliche Beschränkung möglich. Ohne Stellplatz oder Garage ist die Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und

Leistungen in den erlaubnisfreien Zeiten möglich. Da aber viele Einkäufe in den Abendstunden getätigt werden, sollte für die Bewohnerinnen und Bewohner das Be- und Entladen innerhalb der Fußgängerzone auch in der Zeit von 18 bis 20 Uhr möglich sein. Als Nachweis dient der Bewohnerparkausweis oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine Ausnahmegenehmigung, deren Gebühr sich an der eines Bewohnerparkausweises orientiert.

2.5. Kontrollen:

Die Kontrollen in der Fußgängerzone werden durch entsprechende Einsatzpläne vor allem zu Beginn der Umstellung verstärkt. In den ersten Wochen werden keine Verwarnungen, sondern Hinweiszettel verteilt, die auf die neue Regelung hinweisen.

2.6. Einschränkung des Durchgangsverkehrs

Mit Ausbau der Neckargasse werden an deren nördlichem Ende vor der Einmündung zum Holzmarkt elektrisch versenkbare Poller angebracht, die den „Durchgangsverkehr“ unterbinden. Die Poller sind ganztägig geschlossen; eine Durchfahrt durch die Neckargasse ist damit nicht mehr möglich. Die Neckargasse ist für Altstadt- und Weststadtbewohner oft eine attraktive Abkürzung, um die Südstadt und die Bundesstraßen zu erreichen. Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste erhalten von der Verwaltung die notwendige technische Ausstattung zur Absenkung der Poller. Alle anderen Verkehrsteilnehmer müssen die Neckargasse von der Friedrichstraße her kommend anfahren. Das dortige Linksabbiegeverbot wird zu diesem Zweck aufgehoben.

In der Kornhausstraße wird probeweise ein mobiler Poller aufgestellt, der die Durchfahrt durch die Kornhausstraße/Marktgasse verhindert. Mit diesen Pollern wird auch die Wirkung und Machbarkeit eines Durchfahrtsverbotes getestet, bevor feste Poller eingebaut werden sollen.

Die Sperrung der Fußgängerzone wird bereits seit dem Jahr 2014 von der BI Altstadt gefordert.

2.7. City-Logistik

Ausgehend von der Vision einer Altstadt gänzlich ohne motorisierten Lieferverkehr sollten in der Projektgruppe Lösungen entwickelt werden, die den unterschiedlichen Notwendigkeiten innerhalb der Fußgängerzone gerecht werden: der Notwendigkeit von Gewerbetreibenden, rechtzeitig und zuverlässig ihre Lieferungen zu erhalten; von Privathaushalten, ihre Post- und Paket-Bestellungen zugestellt zu bekommen; von Fußgängern, sich in der Altstadt frei und ungefährdet bewegen zu können; von Besuchern, eine dem Ambiente eines historischen Stadtkerns entsprechende Aufenthaltsqualität vorzufinden; vom Einzelhandel, die eigenen Waren durch das Schaufenster ungehindert präsentieren zu können.

Die in den Punkten 2.1 bis 2.6 beschriebenen, kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen dienen der unmittelbaren Verkehrsberuhigung in der Altstadt. Mittel- bis langfristig kann ein aufwändigeres, effizienteres City-Logistik-Konzept mit einem sogenannten Hub-System aufgebaut werden. Für den Hub (engl. Mittel-, Drehpunkt) müsste eine verkehrsgünstig gelegene, möglichst innenstadtnahe, ausreichend große Lagerfläche gefunden werden. Dort soll die notwendige Infrastruktur (Lager- und Umschlagmöglichkeiten für Waren und Pakete, Parkplätze für Lieferdienste,...) aufgebaut werden, damit die Lieferanten und Paket-Dienste ihre Waren gebündelt abladen können. Die Zustellung zum Endkunden in der Innen- bzw. Alt-

stadt erfolgt dann mittels umweltfreundlicher Verkehrsmittel, z.B. E-Transportfahrräder. Diese Zustellung auf der „letzten Meile“ könnte ein spezialisierter, externer Dienstleister übernehmen. Die Praxis zeigt, dass die Entwicklung in Richtung ganzheitlicher City-Logistik-Konzepte geht: In diesen Tagen übernimmt ein Tübinger Fahrradlogistik-Unternehmen die Auslieferung auf der letzten Meile, und damit in der Tübinger Innenstadt, für ein großes regionales Logistikunternehmen; d.h. die Logistiker finden für vorgegebene Rahmenbedingungen auch Lösungen. Dies will die Verwaltung nutzen.

Ein solches Konzept bedarf dennoch intensiver Vorbereitung und Planung, da es etliche noch ungeklärte Aspekte gibt:

- rechtliche Situation beim Warenübergang von Paket-Dienst auf Auslieferfirma
- Datenschutz/-hoheit (Namen, Adressen)
- Haftung bei Beschädigung der Ware
- Umfang/Art der Waren und Fahrzeuge, am Umschlagplatz
- Bereitschaft zur Mitarbeit der Lieferanten/Paket-Dienste
- Abgrenzung eines sinnvollen Bereichs für die City-Logistik
- potenzieller Standort für solch einen Hub/Umschlagplatz (Nähe zur Innenstadt, Verträglichkeit von deutlich höherem Lieferverkehraufkommen, Flächenverfügbarkeit, Sicherung der Waren, etc.)
- Kosten-/Wirtschaftlichkeitsberechnung und -trägerschaft.

Nach der Entscheidung des Gremiums beabsichtigt die Verwaltung mit den Paket-Diensten in Gespräche einzusteigen und zum Einen über die kurzfristigen Änderungen zu informieren und zum Anderen die Diskussion über ein ganzheitlicheres City-Logistik-Konzept zu starten. Hierfür sind letztlich auch die ersten Erfahrungen aus der Umsetzung der Einfahrtsbeschränkung in die Fußgängerzone sehr wertvoll.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die oben aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, um die Fußgängerzone signifikant vom Kraftfahrzeugverkehr zu entlasten.

4. Lösungsvarianten

- Die bisherigen Regelungen bleiben (teilweise) beibehalten.
- Zum Lieferverkehr: Die erlaubnisfreien Zeiten von 18 bis 20 Uhr bleiben erhalten.
- Zum Pflegedienst: Die Gebühren werden auf 50% der oben genannten Gebühren für Handwerker angepasst.
- Zur Einschränkung des Durchgangsverkehrs: Die Poller werden nur in den erlaubnispflichtigen Zeiten von 10 bis 6 Uhr geschlossen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anschaffung der Poller wird mit dem Ausbau der Neckargasse finanziert. Wie sich die Änderung der Gebühren für die Ausnahmegenehmigungen auf die Einnahmen auswirkt, kann nicht prognostiziert werden. Insgesamt ist aber mit weniger Einnahmen zu rechnen, da weniger Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

